

**Richtlinie der Gemeinde Altenbeken  
über die Vergabe von Zuschüssen  
für die Förderung von Kultur und Kunst**

Die Kulturförderung der Gemeinde Altenbeken teilt sich in drei Bereiche auf. Teil A befasst sich mit der allgemeinen Vereinsförderung, Teil B beinhaltet die Förderung kultureller Veranstaltungen und Teilabschnitt C befasst sich mit der musikalischen Förderung in der Gemeinde.

## **Teil A**

### **A I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Gemeinde Altenbeken unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Initiativen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der finanziellen Förderung richtet sich jeweils nach den im Haushaltsjahr bereitgestellten Mitteln. Bei der Veranschlagung ist die Gemeinde nicht an die Höhe des Vorjahres gebunden.

### **A II. Allgemeine Voraussetzungen**

1. Die Vereine müssen im Gebiet der Gemeinde Altenbeken ansässig sein, sich aktiv am Kulturleben beteiligen und/oder Jugendarbeit betreiben. In einer Satzung muss geregelt sein, wie die Geschäfte zu führen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der für Kultur zuständige Ausschuss.
2. Zuschüsse, die unter III. aufgeführt sind, werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
3. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung durch die Gemeinde bleibt im Einzelfall vorbehalten.

### **A III. Arten der Förderung**

1. Zuschüssen zu besonderen Anlässen

Aus Anlass von Jubiläen der Vereine/Initiativen werden folgende Zuschüsse gewährt:

|   |             |
|---|-------------|
| 10-jähriges Jubiläum                            | 175,00 Euro |
| 25-jähriges Jubiläum und alle weiteren 25 Jahre | 300,00 Euro |

2. Internationale Begegnungen und Städtepartnerschaften

Grundsätzlich gelten auch internationale Begegnungen, Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften als Möglichkeiten zu kultureller Bereicherung. Die Förderung erfolgt im Einzelfall auf Antrag durch den für Kultur zuständigen Ausschuss.

### 3. Förderung durch das Bereitstellen von Räumlichkeiten

Die Gemeinde Altenbeken kann eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Vereinen geeignete und vorhandene Räumlichkeiten in den gemeindeeigenen Gebäuden für deren Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine kulturelle Veranstaltung ohne kommerziellen Charakter handelt. Eine Miete für diese Räume wird von der Gemeinde nicht erhoben; durch die Veranstaltung verursachten Mehrkosten (Heizung, Beleuchtung, Kosten für den Hausmeister u.ä.) können den Vereinen/Initiativen von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### 4. Allgemeine Vereinsförderung

Grundlage für die Vereinsförderung ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der jährliche Zuschuss beträgt für kulturelle Vereine und Initiativen in der Gemeinde Altenbeken:

|  |             |
|--|-------------|
| mit 1 – 10 jugendlichen Mitgliedern      | 50,00 Euro  |
| mit 11 - 20 jugendlichen Mitgliedern     | 100,00 Euro |
| mit mehr als 21 jugendlichen Mitgliedern | 150,00 Euro |

## **A IV. Schlussbestimmungen**

Anträge können zu jedem Zeitpunkt des Jahres gestellt werden, sie werden nach Reihenfolge des Posteingangs abgearbeitet. Sobald der im Haushalt festgesetzte Betrag an Förderungen vergeben wurde, ist eine Zuschussgewährung nicht mehr möglich.

## **Teil B**

### **B I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Gemeinde Altenbeken fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Teilnahme daran. Durch diese Förderung sollen Veranstaltungen und Projekte ermöglicht werden, die ansonsten nur schwer oder gar nicht realisiert werden könnten.
2. Die gemeindliche Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
3. Die Kulturförderung versteht sich als Möglichmacher, d. h. es ist nicht vorgesehen, Veranstaltungen oder Projekte zu fördern, die Gewinne erzielen. Das schließt nicht aus, dass Veranstaltungen oder Projekte im Vorfeld unterstützt werden, wenn eine Kostendeckung noch nicht abzusehen ist oder eine Finanzierungslücke die Nichtdurchführung zur Folge hätte.

### **B II. Gegenstand der Förderung**

Die Gemeinde Altenbeken kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Vereine oder sonstige Initiativen fördern, die in den Bereichen Kultur und/oder Kunst Veranstaltungen oder Projekte organisieren.

Gefördert werden:

- Einzelne abgegrenzte Veranstaltungen oder Projekte mit Bezug auf Kultur oder Kunst, insbesondere solche für Kinder, Jugendliche oder Senioren.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Kultur oder Kunst z. B. Kabarett, Lesungen, Theatervorführungen, Filmvorführungen, Kunstprojekte und weitere.

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen und Projekte, bei denen die politische oder religiöse Weltanschauung im Vordergrund steht.
- Kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kultur und Kunst ist, sogenannte kommerzielle Veranstaltungen wie Konzerte oder Discoververanstaltungen.
- Allgemeine Vereinsarbeit der Vereine und Verbände.
- Anschaffungen jeglicher Art für die Vereinsarbeit.
- Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.

### **B III. Allgemeine Voraussetzungen**

1. Das Projekt muss im Gebiet der Gemeinde Altenbeken durchgeführt werden.
2. Zuschüsse, die unter IV. aufgeführt sind, werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.
3. Anträge müssen eine detaillierte Projektbeschreibung samt Finanzplan enthalten. Bei Kleinstprojekten (Projektkosten unter 500€) ist eine grobe Projektbeschreibung mit einer geplanten Kostenaufstellung möglich.
4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung. Über die Förderprojekte wird in dem für Kultur zuständigen Ausschuss regelmäßig durch die Verwaltung berichtet.

5. Eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung durch die Gemeinde bleibt im Einzelfall vorbehalten.

#### **B IV. Art der Förderung**

1. Die mögliche Förderung richtet sich nach den förderfähigen Projektkosten des Vorhabens.

1.1. Vorhaben mit Projektkosten unter 500 € können mit bis zu 85 % der Kosten gefördert werden.

1.2. Vorhaben mit Projektkosten zwischen 500 € und 1.500 € können mit bis zu 75 % der Kosten gefördert werden.

1.3. Vorhaben mit Projektkosten über 1.500 € können mit bis zu 50 % der Kosten gefördert werden, maximal ist eine Förderung in Höhe von 2.000 € möglich.

2. Gefördert wird immer nur der geplante Fehlbetrag, d. h. die Fördersumme wird entsprechend gekürzt, falls der Fehlbetrag geringer ist als die mögliche Höchstförderung nach IV. 1. der Richtlinie.

3. Sollten durch das Vorhaben Gewinne entstehen, sind die Gewinne bis zur Höhe der Fördersumme zurück an die Gemeinde zu führen.

4. In den Projektkosten können keine Bewirtungskosten der Veranstaltung gelten gemacht werden.

#### **B V. Pflichten**

Bei einem positiven Förderbescheid verpflichten sich die Antragsteller in jeder Veröffentlichung (Presstexte, Flyer, Plakate, Moderation, Ansagen usw.) die Gemeinde Altenbeken als Förderer zu nennen und, sofern von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, das „Kultur Logo“ der Gemeinde Altenbeken einzubinden.

#### **B VI. Ausnahmen**

Über Förderanträge, bei denen die Richtlinie keine eindeutige Ablehnung oder Zusage durch die Verwaltung ermöglicht, entscheidet der für Kultur zuständige Ausschuss.

#### **B VII. Schlussbestimmungen**

Anträge können zu jedem Zeitpunkt des Jahres gestellt werden, sie werden nach Reihenfolge des Posteingangs abgearbeitet. Sobald der im Haushalt festgesetzte Betrag an Förderungen vergeben wurde, ist eine Zuschussgewährung nicht mehr möglich.

## Teil C

### C I. Allgemeine Grundsätze

Um die musikalische Früherziehung im Gemeindegebiet zu fördern, werden Musikvereine im Besonderen unterstützt. Die Gemeinde Altenbeken möchte die vielfältige Struktur der Musikvereine langfristig erhalten und Anreize schaffen, die Jugendarbeit zu fokussieren. Daher wird explizit die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert. Bei den unter Punkt II aufgeführten Förderungen handelt es sich um Pauschalförderungen, die nur per Antrag gewährt werden und der Gemeinde nachzuweisen sind.

### C II. Art der Förderung

#### 1. Jugendförderung

Die Musikvereine sollen durch eine Pauschalförderung für aktive Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unterstützt werden. Pro aktivem Jugendlichen wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 30 Euro pro Jahr ausgezahlt.

*(Wenn die Jugendförderung in Anspruch genommen wird, ist eine Förderung nach A III 4. nicht mehr möglich, um eine Doppelförderung auszuschließen.)*

#### 2. Schulkooperationen

Im Sinne der musikalischen Früherziehung sollen Kooperationen mit der Grundschule Altenbeken, an allen drei Schulstandorten sowie mit der Realschule Altenbeken gesondert gefördert werden. Hier dient das Beispiel der bestehenden Bläserklassen in den Grundschulen als Vorbild. Jede Kooperation wird auf Antrag mit einer Pauschale von 500 € pro Jahr unterstützt, wobei jeweils nur eine Kooperation pro Verein unterstützt wird.

### C III. Allgemeine Voraussetzungen

1. Gefördert werden nur eingetragene Musikvereine, im Zweifel entscheidet der für Kultur zuständige Ausschuss über die Förderfähigkeit des Vereins.
2. Für die Jugendförderung ist ein entsprechender Nachweis über die aktive Mitgliedschaft zu erbringen. Dies ist möglich, indem die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten über eine Unterschriftenliste, die Mitgliedschaft sowie die aktive Tätigkeit im Verein bestätigen.
3. Eine Förderung nach der Jugendförderung wird nur auf schriftlichen Antrag inkl. Nachweis gewährt.
4. Pro Verein kann nur eine Kooperation über die Förderung Schulkooperation (II. 2.) in Anspruch genommen werden.

### C IV. Schlussbestimmungen

Anträge können zu jedem Zeitpunkt des Jahres gestellt werden, sie werden nach Reihenfolge des Posteingangs abgearbeitet. Sobald der im Haushalt festgesetzte Betrag an Förderungen vergeben wurde, ist eine Zuschussgewährung nicht mehr möglich.